

Spesenreglement

qualitépalliative Schweizerischer Verein für Qualität in Palliative Care

nachfolgend qualitépalliative genannt

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden von qualitépalliative, die Freiwilligenarbeit leisten, sowie für Auditorinnen und Auditoren. Die Freiwilligenarbeit ist unentgeltlich. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen und aufgeführten Entgelte finanziell entschädigt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

Entschädigt werden folgende Spesen und Entgelte:

- | | | |
|----------------------|-------------|----------|
| ▪ Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| ▪ Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| ▪ Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 4 |
| ▪ Entgelte | nachfolgend | Ziffer 5 |

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg mit dem offiziellen Spesenabrechnungsformular abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1. Bahnreisen

Für die Fahrt zur Arbeit und für Reisen im In- und Ausland sollen alle Mitarbeitenden und Auditoren nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

Die Entschädigung beträgt:

- max. Zug-Billett 2 Klasse mit Halbtaxabonnement vom Wohn- zum Einsatzort retour
- Tram- oder Bus-Billett vom Bahnhof zum Einsatzort retour

2.2. Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Taxis werden nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Geschäftsstelle vergütet.

3. Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine mindestens halbtägige Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Verpflegungskosten¹:

- | | |
|---------------|--------|
| ▪ Mittagessen | CHF 30 |
| ▪ Abendessen | CHF 35 |

4. Übrige Kosten für Präsidium und Leitungen Arbeitsgruppen

Für die übrigen Spesen wie Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung usw. können den Mitgliedern des Präsidiums jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

5. Entgelte

5.1 Entgelte Auditoren

Als Entgelte verstehen sich die pauschalen Entschädigungen der AuditorInnen, d.h. CHF 750 pro Audit. Falls nötig, werden die Kosten für ein Zimmer in einem Mittelklassehotel übernommen.

¹ sofern die Verpflegung nicht bereits direkt über qualitépalliative organisiert wird

5.2 Entgelte Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder, die Feedback zu Zwischenevaluationen erstellen, werden mit CHF 50 pro Feedback entschädigt.

6. Sitzungsgeld Vorstand

6.1 Ordentliche Sitzungen

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen erhalten Vorstandsmitglieder von qualité palliative CHF 120 pro Sitzung. Bei Sitzungen, die den ganzen Tag dauern, z.B. Retraite beträgt die Entschädigung CHF 240. Diese werden von der Geschäftsstelle automatisch ausbezahlt – in der Regel halbjährlich.

6.2 Ausserordentliche Sitzungen und Verpflichtungen

Vorstandsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes, der Geschäftsstelle in Arbeitsgruppen tätig sind, erhalten pro Halbtage CHF 120 und pro Tag CHF 240 nebst den ordentlichen Spesen als Entschädigung.

Vorstandsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes, der Geschäftsstelle Arbeiten erledigen, z.B. Abklärung mit Dritten wie Treuhandbüro, anderen Institutionen, Repräsentationspflichten, erhalten nebst den ordentlichen Spesen pro Halbtage CHF 120 und pro Tag CHF 240.

7. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind nach Möglichkeit umgehend oder quartalweise zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Geschäftsstelle zum Visum und zur Auszahlung vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesen.

8. Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

9. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt. Aufgrund der Genehmigung verzichtet qualitépalliative auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen. Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

10. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 24. März 2022 in Kraft und ersetzt das Spesenreglement vom 12. Juni 2014.

Bern, 24.03.2022 Vorstand qualitépalliative